

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 18.

Erscheint jeden Donnerstag.

3. Mai 1838.

Betrachtungen, Gedanken und Bedenken bei dem Erscheinen des neuen Kriminalgesetzbuches.

(Fortsetzung.)

Eine traurige Erscheinung bleibt es darum immer, daß wir, in dem hochgebildeten Sachsen, wo Kunst und Wissenschaft fröhlich gedeiht, Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit geübt und alles Schöne und Edle vor vielen andern Staaten voraus gepflegt wird, daß wir hochgebildeten Sachsen — wenn wir es nicht wirklich sind, nun so wollen wir doch immer dafür gelten — daß wir einer Strafe jetzt erst eine breite Bahn gebrochen haben, die uns als solche zeitlich so gut als völlig fremd war — im neunzehnten Jahrhundert Bahn gebrochen haben, das doch wahrlich auf der Leiter der Bildung und Gesittung eine höhere Stufe einnimmt, als daß es zu — Rückschritten bestimmt sein könnte. Eine traurige Erscheinung bleibt es immer, die körperliche Züchtigung nunmehr in das System der Strafen aufgenommen zu sehen, wenn auch die Recht haben sollten, welche behaupten, es sei in der Praxis ohne Prügel gar nicht auszukommen, wiewol wir unserer Seite das gerechteste bezweifeln. Eine traurige Erscheinung bleibt es, daß nun einem erwachsenen Menschen von Rechtswegen nach Befinden bis zu neunzig Hieben zugetheilt werden können.

Zeit wäre es gewesen, die Prügel als Strafe nunmehr abzuschaffen, denn wir schreiben doch 1838. Hätten sie aber in dieser Ausdehnung schon existirt, so würde es bei Welttem noch erträglicher, entschuld-

barer gewesen sein, sie beizubehalten, als sie neu einzuführen. Nun ist es zwar wahr, daß wir sie auf dem Papiere allerdings auch schon zeitlich gekannt haben. Allein es gab doch eigentlich nur zwei Fälle, wo sie gesetzlich erlaubt waren. Das war beim Holzdiebstahl und gegen Solche, die sich wiederholt als Bagabonden bewiesen hatten. Weiter gieng das Gesetz nicht, und wo man weiter gieng, gieng das Gesetz nicht mit. Nun darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß die Prügel selbst mit dem Gesetze nicht sehr üblich waren. Beim Holzdiebstahle wenigstens — es läßt sich das dreist behaupten — machten die wenigsten Behörden des Landes von dem Gesetze Gebrauch.

Dagegen glänzt nunmehr die Prügelstrafe in unserem neuen Kriminalgesetzbuch:

1) als Schärfung der Zuchthausstrafe. Hiernach können männliche Personen, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, mit „dreißig bis neunzig Ruthenstreichen“ belegt werden (Art. 8.)

2) als verwandelte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe. Gefängniß und Handarbeit können in körperliche Züchtigung verwandelt werden

- a. bei Bagabonden und Bettlern,
- b. bei männlichen Personen unter 18 Jahren und
- c. bei allen Mannspersonen, „welche sich einer „Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennuz, „Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen „schuldig gemacht und wegen desselben oder eines